

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 202/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	14.01.2020
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	25.02.2020	nicht empfohlen	0 3 0
Ortschaftsrat Birkholz	10.07.2019	vertagt	-----
Ortschaftsrat Bittkau	16.03.2020	nicht empfohlen	0 7 0
Ortschaftsrat Cobbel	24.02.2020	nicht empfohlen	0 3 1
Ortschaftsrat Demker	24.02.2020	vertagt	-----
Ortschaftsrat Grieben	10.03.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Hüselitz	19.07.2019	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	18.07.2019	vertagt	-----
Ortschaftsrat Kehnert	25.02.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	09.07.2019	vertagt	-----
Ortschaftsrat Ringfurth	05.03.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	11.03.2020	nicht empfohlen	0 3 0
Ortschaftsrat Schernebeck	16.07.2019	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	03.03.2020	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	12.05.2020	empfohlen	5 0 2
Ortschaftsrat Uchtdorf	03.03.2020	empfohlen	3 1 0
Ortschaftsrat Uetz	28.02.2020	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Weißewarte	21.02.2020	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	11.03.2020	empfohlen	4 0 0
Stadtrat	05.02.2020	in Sitzung eingebracht	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	23.03.2020	wg. Pandemie nicht stattgefunden	-----
Stadtrat	01.04.2020	wg. Pandemie nicht stattgefunden	-----
Stadtrat	03.06.2020	von Tagesordnung abgesetzt	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	29.06.2020	beschlossen, mit Änderung s. Seite 2	6 2 1
Stadtrat	08.07.2020	beschlossen, mit Änderung s. Seite 2	19 5 2
Stadtrat	26.08.2020	beschlossen	15 7 1

Betreff: Diskussion und Beschluss zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veran- schlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Entwurf Hauptsatzung des Stadtratsvorstandes

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Änderungen Hauptausschuss vom 29.06.2020

Herr Brohm diktiert den Änderungsantrag von Herrn Dr. Dreihaupt. Im § 3 im Abs. 2 „und dritten“ streichen.

Abstimmung Änderungsantrag: 9 x Ja 0 x Nein 0x Enthaltung

Änderung Stadtrat vom 08.07.2020

Herr Nagler stellt den Antrag, im § 3 im Abs. 2 „und dritten“ zu streichen.

Abstimmung Antrag Herr Nagler: 21 x Ja 1 x Nein 3 x Enthaltung

Begründung:

Der „Stadtratsvorstand“ hat sich mit der Erstellung einer neuen Hauptsatzung befasst. Der Entwurf hierzu liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Gemäß § 10 KVG LSA muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen.

Die Hauptsatzung ist nach Abs. 2 der genannten Regelung mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Die Hauptsatzung bedarf zudem der anschließenden Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Mit Änderung des KVG LSA im Juni 2018 und letztmalig April 2019 ist es zwingend notwendig die bestehende Hauptsatzung der Einheitsgemeinde dem höherrangigen Recht (dem KVG LSA) anzupassen.

Zudem zählt die Überarbeitung dieser Hauptsatzung regelmäßig ebenfalls zu den ersten Aufgaben des neuen Stadtrates.

Wichtige Änderungen, die uns das KVG LSA vorschreibt sind:

- Die Herauslösung des Punktes Einwohnerfragestunde aus der Hauptsatzung in die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- Bestehen bleibt die Regelung der Einwohnerfragestunde für die Ortschaftsräte in der Hauptsatzung (neu § 18 der Hauptsatzung)
- Einfügen der Regelung, dass der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Ortsbürgermeistern die Tagesordnung der Ortschaft festlegt.

Nach Durcharbeitung sind uns folgende Punkte aufgefallen, die hier dringend geändert werden sollten:

1. Die Präambel ist um die letzte Änderung des KVG LSA entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag:

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

2. § 8 Abs. 7 ist rechtlich bedenklich und sollte gestrichen werden.

Aus dem KVG LSA lässt sich keine Weisungsbefugnis eines einzelnen Mitgliedes der Vertretung, auch nicht als Ausschussvorsitzender, gegenüber einem Beschäftigten der Verwaltung herleiten. Das im § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA normierte Auskunftsrecht eines Stadratsmitgliedes besteht nur gegenüber dem Bürgermeister. Dieser leitet gem. § 66 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die Verwaltung und ist auf der Grundlage von § 66 Abs. 5 KVG LSA Vorgesetzter und damit einzig Weisungsbefugter gegenüber den Beschäftigten der Kommune.

Selbstverständlich gibt es Beratungen und Entscheidungen, die zusätzliche Informationen aus der Verwaltung durch mündliche Vorträge sachkundiger Verwaltungsmitarbeiter bedürfen. So wird sich die Kämmerin oder Kämmerer regelmäßig zum Entwurf der Haushaltssatzung in der Stadtrats- oder Ausschusssitzung äußern. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, kann die Vertretung/der Ausschuss nur als Ganzes und somit auf Grundlage eines mehrheitlich gefassten Beschlusses um mündliche Auskunft aus der Verwaltung bitten. Im Rahmen der bereits dargelegten Weisungsbefugnis des Bürgermeisters gegenüber den Beschäftigten der Verwaltung steht jedoch dem Hauptverwaltungsbeamten die Entscheidung zu, diese Auskunft selbst zu erteilen oder dies an einen Verwaltungsmitarbeiter zu delegieren.

3. § 14 Einwohnerfragestunde

Zudem ist aufgefallen, dass im vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung zwar richtigerweise für den Stadtrat bei der Einwohnerfragestunde auf die Geschäftsordnung verwiesen wird (§ 14),

jedoch fehlen die Notwendigen Vorschriften zur Einwohnerfragestunde der Ortschaftsräte in der Hauptsatzung.

In den Geschäftsordnungen der Ortschaften (die dem neuen KVG Regelungen bereits angepasst wurden) wird auf die Hauptsatzung verwiesen, die näheres regeln sollte. In dem Entwurf des „Stadtratsvorstandes“ fehlt diese Regelung zu den Einwohnerfragestunden der Ortschaften.

Eine Ergänzung der Hauptsatzung ist hierzu zwingend vorzunehmen. Es könnte sich am Muster des Städte- und Gemeindebundes vom 22. Februar 2019 orientiert werden. § 17 wäre in diesem Fall einschlägig.

Vorschlag einfügen neuer § 19

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

In den Ortschaftsratsitzungen sind im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann.

Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

3. Die Beantwortung erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

Zusätzlich sollte die Absenkung der Wertgrenze bei den Vergaben von 10.000€ auf nunmehr 5.000€ durch die Stadtratsmitglieder noch einmal überdacht werden.

Alle Vergaben ab einem Wert von mehr als 5.000€ in den Hauptausschuss zu geben ist für einen reibungslosen Verwaltungsablauf und auch Bauablauf unpraktikabel.